



Beschlussvorlage DS 321/2022/19-24

Status: öffentlich
Datum: 11.05.2022

Fachbereich: Fachbereich IV
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher:

Bürgermeister

Betreff: Zweite Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	30.05.2022	Entscheidung	Ö
Gemeindevertretung	07.06.2022	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur zweiten Änderung (zweite Änderungsatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019.

Sachverhalt:

Aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport am 28.09.2021 und am 11.01.2022 regt die Verwaltung beigefügte Satzungsänderung in § 3 an.

Der im JBKS-Ausschuss am 11.01.2022 vorgelegte Entwurf wurde dabei inhaltlich verändert.

Im Januar und Februar 2022 fanden dazu Gespräche mit den Kitausschüssen der gemeindlichen Kitas statt. Das Ergebnis der Beratungen ist in der beigefügten Synopse dargestellt.

Im Einzelnen:

§ 3 Abs. 1

Die bis dato festgelegten acht Schließtage sind je nach Kalenderjahr zu unkonkret gefasst. Im beigefügten Entwurf wurde der Bedarf für einzelne Tage klar und nachvollziehbar dargestellt.

§ 3 Abs. 2:

In Absatz 2 wird neu eine reduzierte Betreuungskapazität in den Sommerferien für maximal zwei Wochen ermöglicht.

Mit der Zustimmung der Kitaausschüsse wird sichergestellt, dass den Bedürfnissen der Mehrzahl der erwerbstätigen Eltern Rechnung getragen wird. Das Kitagesetz sieht dabei nur eine Beratung mit dem Kitaausschuss vor. Der vorgelegte Satzungsentwurf gewährt den Eltern nunmehr ein größeres Mitspracherecht.

Warum ist Absatz 2 wichtig:

- Eine Einschränkung der Betreuungskapazität von Einrichtungen erfolgt nur, wenn ein Großteil der Mitarbeiter der jeweiligen Kita wegen der Schulpflichtigkeit ihrer eigenen Kinder, auf eine Urlaubsgewährung in den Ferien angewiesen ist.
- Ein konzentrierter Urlaub des Personals im Sommer entspannt die personellen Ausfälle im Rest des Jahres und krankheitsbedingte Ausfälle sind besser zu kompensieren.
- Die pädagogischen Mitarbeiter, welche die Eingewöhnung neuer Kinder ab dem 01.08.2021 begleiten, müssen zwingend vor dem 01.08. Urlaub nehmen.
- Viele Familien planen Urlaub in den Ferien, da Geschwisterkinder bereits schulpflichtig sind.
- Anstatt mehrere Einrichtungen im Sommer zu betreiben, kann die Betreuung damit auch gemeinsam organisiert werden.
Mit den nicht im Sommer auf Urlaub angewiesenen Mitarbeitern, wird eine Betreuung für die Kinder organisiert, die keinen Sommerurlaub nehmen können.
- Die Grundreinigung und Reparaturarbeiten können mit reduzierter Belegung besser organisiert werden.

In der Kalkulation der Beiträge (inkl. Essengeld) sind 30 freie Tage inkludiert (20 Schließtage und 10 Feiertage), so dass die Aufnahme der Regelung in Abs. 2 Beitragserlass möglich ist.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: Information
Behindertenbeauftragte: Information

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	keine
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	entfällt

Anlagen:

Satzung zur zweiten Änderung (zweite Änderungssatzung) der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom 21.03.2019

Synopse vom 17.02.2022 zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kita

Sven Siebert
Bürgermeister